

-
- Graue Theorie –
 - bunte Praxis

DEMONSTRATION!

-
- Achtung: Die Inhalte dieser Präsentation dienen nur der Vermittlung der rechtlichen Grundlagen für die Durchführung von Versammlungen und ähnlichen Veranstaltungen. Sie sind nach bestem Wissen erstellt und geprüft und basieren auf den aktuell im Internet verfügbaren Gesetzen, www.gesetze-im-internet.de und den Seiten des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit Verordnung, Rechtsprechung und Serviceportal.
 - Sie stellen keine Rechtsberatung dar, dafür gibt es Rechtsanwälte und Fachanwälte für Verwaltungsrecht.
 - Bei rechtlichen Problemen im Zusammenhang mit Ihrem zivilgesellschaftlichen Engagement helfen zahlreiche Organisationen, z.B. die GFF mit ihrem gegenrechtsschutz.de

DISCLAIMER

ÜBERBLICK RECHTSGRUNDLAGEN

GG Art. 8

Versammlungsgesetz des Bundes (VersammlG)

[VersG-ZustVO: bei unklarer Zuständigkeit regeln die Behörden intern;

- Ggf. über LKs hinweg Innenministerium

[Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

§§ 68, 70 (Vorverfahren als Prozessvoraussetzung, Widerspruch)

§ 80 Abs 5 Satz 1 (aufschiebende Wirkung, Wiederherstellung durch das Gericht)

-

ART. 8 GG VERSAMMLUNGSFREIHEIT

Alle Deutschen haben das Recht,
sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis
friedlich und
ohne Waffen zu versammeln.

VERSAMMLUNGSFREIHEIT DRINNEN UND DRAUßEN

- Versammlungen unter freiem Himmel dürfen durch Gesetze oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden
- § 18 VersG -> **Versammlungsgesetz**
 - Radfahrerpicknick für bessere Radwege, Kundgebung mit KrassderWind beim Dorfspaziergang, Prüf!-Demo

VERSAMMLUNGSGESETZ

- Es gilt das der Bundesrepublik, MV hat kein eigenes

JEDERMENSCH hat das Recht,

- öffentliche Versammlungen und Aufzüge zu veranstalten
- oder an solchen Versammlungen teilzunehmen

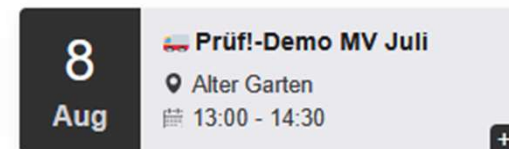
AUSNAHMEN, § 1 ABS. 2 VERSG:

- 2.
 - wer mit der Durchführung oder Teilnahme an einer solchen Veranstaltung die Ziele einer nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes durch das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder Teil- oder Ersatzorganisation einer Partei fördern will,
- 3.
 - eine Partei, die nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes durch das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden ist,
- => nächste PRÜF!-DEMO am 8.8.



08.08.2026 | 14:00 Uhr | Bassinplatz, Potsdam

Wir sind diesmal am **Bassinplatz** – aber wie gewohnt um 14 Uhr am Start.



ERLAUBNISFREI UND SPAß DABEI

- **Die Demonstration muss von der Ordnungsbehörde nicht erlaubt werden!**
 - **Anmeldung als Information und Kooperationsgrundlage**
- Die muss prüfen, ob andere Rechte betroffen sind und die öffentliche Sicherheit und Ordnung gewährleistet ist
- Sind Störungen erkennbar, können Auflagen erteilt werden
 - Verwaltungsakt, rechtlich überprüfbar

ANDERE ANMELDE- ODER ANTRAGSERFORDERNISSE

- Bei gewerblicher Nutzung ggf. Sondernutzungsgebühren an die Gemeinde
- Nutzung des öffentlichen Straßenraum mit verkehrsrechtlichen Anordnungen

DEMONSTRATION VERBINDET

- Definition Versammlung
- örtliche Zusammenkunft, **die sich bewegt (=Aufzug)**
- von mindestens zwei Personen,
- die der **gemeinsame Zweck einer kollektiven Meinungsbildung und Meinungsäußerung** für einen kürzeren Zeitraum **verbindet**.

ANMELDENDE PERSON, § 2 ABS. I VERSG

- **Muss in der Anmeldung ihren/seinen Namen angeben**
- Ebenso Kontaktdaten für Rückfragen
- Ggf. bei juristischen Personen Vertretungsverhältnis angeben

NO HATE, NO FRONT, § 2 ABS. 2 VERSG

- **Jeder hat die ordnungsgemäße Durchführung zu ermöglichen**



BITTE NICHT
STÖREN,
DEMONSTRATION!

NO HATE, NO FRONT II

- **KEINE WAFFEN!**

- Nichts, was so aussieht oder was man so einsetzen kann
- Nicht auf dem Weg zur Demo, nicht dort hinschaffen, nicht bereithalten, nicht verteilen

- **KEINE UNIFORMEN.**

- Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke

als Ausdruck einer gemeinsamen (militanten) politischen Gesinnung

(außer sie ist freiheitlich orientiert, ruft nicht zum Gesetzesbruch, Hass oder Krieg auf)



BITTE NICHT
STÖREN,
DEMONSTRATION!



MILITANZVERBOT

Das Uniformverbot wird auf dem Hintergrund des Militanzverbotes interpretiert.

D.h., wenn ein

- „aggressives und provokatives, die Bürger einschüchterndes Verhalten“
gezeigt wird,
- „durch das ein Klima der Gewaltdemonstration und potentieller Gewaltbereitschaft erzeugt wird“

§§ 18, 7 VERSG: VERSAMMLUNGSLEITER*IN

- **Versammlungsleiter*in für jede öffentliche Versammlung erforderlich**
- = Veranstalter.
 - Wenn Vereinigung, deren Vorsitzende*r
- Kann einer anderen Person übertragen werden (deren Daten dann an die Behörden gegeben werden)
- Übt Hausrecht aus (bei Demo schwierig, wenn allgemein zugänglich)

PFLICHTEN DER VERSAMMLUNGSLEITUNG, § 8 VERSG

- bestimmt den Ablauf der Versammlung
- sorgt für Ordnung während der Versammlung
- kann Veranstaltung unterbrechen und bestimmt Zeitpunkt der Fortsetzung
- kann Veranstaltung schließen
- (kann Teilnehmer nach § 11 VersG ausschließen, aber nicht bei öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel)

ORDNER*INNEN, § 9 VERSG

- Versammlungsleitung kann sich einer angemessenen Zahl ehrenamtlicher Ordner bedienen
- Anzahl muss der Polizei auf Anfordern mitgeteilt werden, Polizei kann beschränken
- Müssen volljährig sein
- müssen ehrenamtlich tätig sein
- Kenntlich durch weiße Armbinden, die nur die Bezeichnung „Ordner“ tragen
- Keine Waffen oder vergleichbare Gegenstände

DIE POLIZEI

- Wird in die Planung im Vorfeld einbezogen – Kooperationsgespräche mit zuständiger Behörde und Polizei
- Genehmigt die Verwendung von Ordnern, diese im bei der Anmeldung zu beantragen
- Kann Teilnehmer ausschließen, die die Ordnung gröblich stören, § 18 Abs. 3
- Kann die Versammlung auflösen, Angabe des Grundes: Verbot durch Verwaltung, gewalttätiger Verlauf, unmittelbare Gefahr für Leben und Gesundheit, Waffen, Strafrechtsverstoß durch Leiter nicht unterbunden..., § 13
- Kann Bild- und Tonaufnahmen fertigen zur Verfolgung von Straftaten oder im Einzelfall zur Gefahrenabwehr, § 12a

DAS ORDNUNGSAMT

- Des Landkreises oder der kreisfreien Städte (VersG-ZustVO)
- kann verbieten oder Auflagen erteilen,
- wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung nach den erkennbaren Umständen unmittelbar gefährdet ist, wenn der Aufzug durchgeführt wird, § 15 VersG

ANMELDEFRIST

- 48 Stunden vor ANKÜNDIGUNG der Versammlung
- Angabe der Versammlungsleitung
- Details: Muster einer Anmeldung

ORDNUNGSGEMÄßER ABLAUF, § 19 VERSG

- obliegt der Versammlungsleitung
- ehrenamtliche Ordner wie oben
- kann sich Versammlungsleitung nicht durchsetzen, hat sie die Versammlung zu beenden.

UND JETZT GERNE FRAGEN

Diese Präsentation wurde erstellt für den Workshop beim
Zwischenraumfestival in Niekritz von den
Omas gegen Rechts Ketzin/Havel

E-Mail: post@omas-gegen-rechts-ketzin.de

Webseite: omas-gegen-rechts-ketzin.de

im Netzwerk Brandenburg <https://netzwerkogrbbg.de/>